

Allgemeine Geschäftsbedingungen Arbeitgeber-Pitches (Firmenpräsentationen)

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Erbringung von Leistungen der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg, Platz der Deutschen Einheit 1, 03046 Cottbus (nachfolgend: Veranstalter) im Verhältnis zu Ausstellern.

1. Veranstalter / Organisation

Veranstalter ist die Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg (nachfolgend: BTU Cottbus-Senftenberg). Die Arbeitgeber-Pitches sind eine Veranstaltung des Career Centers an der BTU Cottbus-Senftenberg.

Kontaktdaten des Organisationsbüros:

Stabsstelle Career Center & Duales Studium
c/o BTU Cottbus-Senftenberg
Herr Thomas Elfert, M.A.
Platz der Deutschen Einheit 1
03046 Cottbus
Telefon: +49 (0) 355 69 3269
E-Mail: [thomas.elfert\(at\)b-tu.de](mailto:thomas.elfert(at)b-tu.de)
Internet: <https://www.b-tu.de/careercenter/fuer-arbeitgeber/arbeitgeber-pitches>

2. Veranstaltungsort

Die Veranstaltung findet auf dem Campus der BTU Cottbus-Senftenberg an dem entsprechend im Anmeldeformular bezeichneten Standort statt. Alternativ findet die Veranstaltung online statt.

3. Aussteller und Vertragspartner

3.1 Aussteller und Vertragspartner kann jede natürliche oder juristische Person oder jede rechtsfähige Personengesellschaft sein, die in Bezug auf die Teilnahme an der Veranstaltung in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

3.2 Aussteller und Vertragspartner im Sinne dieser AGB ist derjenige, auf dessen Namen die Anmeldung (Ziff. 4) lautet.

4. Anmeldung, Zulassung und Vertragsschluss

4.1 Um an der Veranstaltung als Aussteller teilnehmen zu können, bedarf es einer Anmeldung. Hierfür muss das offizielle Anmeldeformular vollständig ausgefüllt, mit Firmenstempel versehen und rechtswirksam unterzeichnet beim Veranstalter eingereicht werden. Die Einreichung der Anmeldung kann durch Zusendung an die unter Ziff. 1 genannten Kontaktdaten erfolgen.

4.2 Die Anmeldung muss bis spätestens an dem Tag beim Veranstalter eingegangen sein, der im Anmeldeformular als letzter Tag der Anmeldephase bezeichnet ist. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Anmeldungen abzuweisen, die nach dem offiziellen Anmeldeschluss eingehen.

4.3 Es ist nicht ausgeschlossen, dass mehr Anmeldungen eingehen als Kapazitäten zur Verfügung stehen. In diesem Fall entscheidet eine BTU-Auswahlkommission, welche Arbeitgeber an der Veranstaltung teilnehmen.

Ein Anspruch auf Zulassung des Ausstellers besteht nicht; dies gilt insbesondere für den Fall, dass der Veranstalter gegen den Aussteller zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Zulassung eine noch offene und fällige Forderung hat.

4.4 Der Veranstalter teilt dem Aussteller die Entscheidung über die Zulassung bis spätestens zwei Wochen vor Durchführung der Veranstaltung mit.

4.5 Die Zulassung ist nicht übertragbar.

4.6 Die Anmeldung stellt ab ihrem Eingang beim Veranstalter (Ziff. 4.1) ein verbindliches Angebot des Ausstellers dar. Mit der Zulassung (Ziff. 4.4) wird dieses Angebot vom Veranstalter angenommen und der Vertrag zwischen dem Veranstalter und Aussteller kommt mit Zugang der schriftlichen Mitteilung über die Zulassung zu Stande, sofern die Zulassung inhaltlich nicht von der Anmeldung abweicht (z. B. bzgl. der Standfläche bei einer Präsenzveranstaltung). Weicht die Zulassung inhaltlich von der Anmeldung ab, so stellt die Zulassung ein neues Angebot des Veranstalters an den Aussteller dar. Der Aussteller nimmt dieses Angebot innerhalb von fünf Tagen (Montag bis Freitag) nach Zugang an. Der Veranstalter bestätigt den Zugang der Annahme unverzüglich schriftlich.

4.7 Nach Erhalt der Anmeldebestätigung kann der Aussteller mit einer Frist von 7 Tagen einen Einspruch geltend machen. Einsprüche die nach dieser Frist eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.

5. Leistungen

5.1 Bei einer Präsenzveranstaltung stellt der Veranstalter dem Aussteller eine Messefläche gemäß den Angaben im Anmeldeformular zur Verfügung. Die Bereitstellung der Veranstaltungsfäche erfolgt nach ausstellungstechnischen Gesichtspunkten. Bei einer Online-Veranstaltung wird stattdessen ein Videokonferenzraum zur Verfügung gestellt.

5.2 Der Veranstalter ist berechtigt, Abweichungen von der zugeteilten Standfläche auch nach erfolgter Zulassungsmeldung vorzunehmen, soweit dies (aus einem zwingenden technischen oder organisatorischen Grund) notwendig und für den Aussteller zumutbar ist.

5.3 Nimmt der Veranstalter Abweichungen vor (nach Ziff. 5.2), so berechtigt dies den Aussteller nicht zum Rücktritt.

5.4 Vorsprünge, Hallenpfeiler und Installationsanschlüsse sowie sonstige feste Einbauten sind Bestandteil der zugewiesenen Fläche.

6. Standbau und Standgestaltung

6.1 Der Standaufbau, der Standabbau sowie die Standgestaltung erfolgen ausschließlich entsprechend der Vorgaben durch den Veranstalter und nach dessen technischen Bestimmungen.

6.2 Die für den Aussteller vorgesehene Ausstellungsfläche ist als solche markiert.

7. Bild- und Tonaufnahmen

Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen sowie Film- und Videoaufnahmen vom Veranstaltungsgeschehen anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendwelchen Gründen Einwendungen dagegen erheben kann.

8. Hausordnung und Sicherheitsvorschriften

8.1 Der Aussteller ist an die Hausordnung der BTU Cottbus-Senftenberg gebunden. Diese ist Vertragsbestandteil. Die Hausordnung wird dem Aussteller auf Anfrage zugesendet.

8.2 Der Aussteller ist verpflichtet, alle gesetzlichen, behördlichen, berufsgenossenschaftlichen, sonstige geltenden Unfallverhütungsvorschriften und andere einschlägige Sicherheitsbestimmungen während der Dauer der Veranstaltung einzuhalten.

8.3 Der Veranstalter ist berechtigt, sich jederzeit von der Einhaltung von Ziff. 8.2 zu überzeugen. Er ist befugt, die sofortige Beseitigung eines vorschriftswidrigen Zustandes auf Kosten des Ausstellers zu veranlassen sowie den nicht vorschriftsmäßigen Betrieb jederzeit mit sofortiger Wirkung zu untersagen.

8.4 Der Aussteller trägt die Verkehrssicherungspflicht für den von ihm benutzten Ausstellungsstand. Dies gilt insbesondere auch in Hinblick auf Standsicherheit, Brandschutz und umweltgerechtes Verhalten.

8.5 Soweit gewerbliche Genehmigungen erforderlich sind, sind diese durch den Aussteller rechtzeitig vor Beginn oder während der Dauer der Veranstaltung zu beschaffen und auf dem Stand bereitzuhalten.

8.6 Die gastronomische Versorgung während der Veranstaltung erfolgt ausschließlich durch den Veranstalter.

8.7 Der Veranstalter erhebt, nutzt und verarbeitet personenbezogene Daten des Ausstellers für die Begründung, Durchführung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses und zu Zwecken der Marktforschung. Die Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und ausschließlich zu den definierten Zwecken genutzt.

9. Verkaufsverbot und Werbung

9.1 Der Verkauf von Waren im Rahmen der Veranstaltungstätigkeit ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Veranstalters untersagt.

9.2 Der Aussteller kann die von ihm gemietete Ausstellungsfläche zu Werbezwecken nutzen. Die Verteilung von Werbematerial ist den Ausstellern nur auf ihrem Stand gestattet. Akustische, optische oder sich bewegende Werbemittel oder Exponate sind nur gestattet, sofern niemand beeinträchtigt oder belästigt wird. Entsprechende Werbemittel sind beim Veranstalter anzumelden.

10. Absage, Verschiebung und Abbruch der Veranstaltung

10.1 Findet die Veranstaltung aus Gründen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat (z.B. höhere Gewalt) nicht statt, ist der Veranstalter berechtigt, die Veranstaltung abzusagen oder zu verschieben. Der Aussteller wird vom Veranstalter hierüber unverzüglich schriftlich unterrichtet. Wird die Veranstaltung verschoben, so ist der Aussteller berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung des neuen Termins seine Teilnahme zum neuen Termin abzusagen.

10.2 Muss die bereits begonnene Veranstaltung ganz oder in Bezug auf einzelne Veranstaltungsbereiche infolge von Ereignissen abgebrochen werden, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat (z. B. höhere Gewalt), so ist ein Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen.

10.3 Bei Rücktritt seitens des Ausstellers zehn Werkstage oder kürzer vor dem Veranstaltungstag ist der Rechnungsbetrag/Vertragswert in voller Höhe zu entrichten. Die Rücktrittserklärung muss schriftlich erfolgen.

11. Preise und Zahlungsbedingungen

11.1 Für die Erbringung seiner Leistungen erhebt der Veranstalter vom Aussteller ein Entgelt. Die Höhe wird im Anmeldeformular bekannt gegeben.

11.2 Der Veranstalter erteilt dem Aussteller die Rechnung für seine Leistungen nach dem Veranstaltungstag. Der Rechnungsbetrag ist nach Rechnungslegung mit einem Zahlungsziel von 14 Tagen fällig und zu entrichten. Beanstandungen müssen innerhalb von acht Tagen nach Erhalt der Rechnung erfolgen. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und sind in Euro zu leisten.

Die Zahlungen haben ohne Abzug unter Angabe der Rechnungsnummer auf das in der Rechnung genannte Konto zu erfolgen.

11.3 Die Ausübung eines Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechts oder die Aufrechnung mit Forderungen des Veranstalters durch den Aussteller ist ausgeschlossen, es sei denn, die Forderung des Ausstellers ist rechtskräftig festgestellt oder unstreitig.

12. Haftungsausschluss

12.1 Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für die Exponate des Ausstellers. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, wie z. B. Sach- und Vermögensschäden, Schäden durch Diebstahl, Schäden durch Versagen von Versorgungsanlagen, Schäden durch Einbruch, Schäden durch Publikumsverkehr.

12.2 Nimmt der Veranstalter Abweichungen vor (nach Ziff. 5.2), so begründet dies keinen Anspruch auf Schadensersatz.

12.3 Während des Auf- und Abbaus sowie der Dauer der Veranstaltung trägt der Aussteller erhöhte Sorgfaltspflichten für die Sicherung seines Eigentums.

12.4 Vom Haftungsausschluss nach Ziff. 12.1 und 12.2 ausgenommen ist die Haftung (i) für Schäden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen oder (ii) in Bezug auf sonstige Schäden, die auf

einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen.

13. Verjährung von Mängelansprüchen

Mängelansprüche verjähren nach zwölf Monaten. Ausgenommen hiervon sind Schadensersatzansprüche (i) wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen oder (ii) in Bezug auf sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen.

14. Schlussbestimmungen

14.1 Für beide Vertragsparteien ist Cottbus (Deutschland) Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Ansprüche bzw. Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag.

14.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

14.3 Alle Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

14.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Ausstellers gelten nicht, es sei denn, der Veranstalter hat der Geltung zuvor schriftlich zugestimmt.

14.5 Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der richtigen Bestimmung möglichst nahekommt.

Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und im Falle des Bewusstwerdens ver einbart worden wären.